



**GENERALSTAATSANWALTSCHAFT
Oberlandesgericht
TRIENT**

8.5.2025

N. 1917/2025 - 6.1.1

An den Präsidenten des Oberlandesgerichts

An den Generalanwalt

An die Präsidenten des Landesgerichts

An die Leitenden Staatsanwälte

An den Herrn Präsidenten der Autonomen Region

Trentino Südtirol

An die Präsidenten der autonomen Provinzen

Trient und Bozen

An die Polizeipräsidenten

An die Provinzkommandanten der Carabinieri und der Guardia di Finanza

An die Präsidenten der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern

des SPRENGELS des Oberlandesgerichts T R I E N T

An die Bürgermeister der Gemeinden

TRIENT ROVERETO UND BOZEN

An die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes der Gerichtgebäude

TRIENT ROVERETO UND BOZEN

An das Generalsekretariat und das Verwaltungspersonal

BETREFF: Mitteilungen an den Generalstaatsanwalt und Unbedenklichkeitserklärung des Generalstaatsanwalts bezüglich der Sicherheit der Staatsanwälte im Sprengel.

Es wird Folgendes mitgeteilt:

1. Die im Schreiben vom 30. Januar 2024, Prot. Nr. 507/2024 6.1.1 (siehe Anlage) angegebenen Bestimmungen **bleiben unberührt:** die Beschäftigung von Personal, das von der Region in welcher Eigenschaft auch immer eingestellt bzw. abgestellt oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, auch durch Unterzeichnung von Vereinbarungen, zum Dienst in den Justizbehörden abgeordnet oder jedenfalls vorübergehend in den Justizbehörden eingesetzt wird, untersteht einer Unbedenklichkeitserklärung des Generalstaatsanwalts.

2. Hinsichtlich der Arbeiten, der Instandhaltung und der Versorgung in den Gerichtsgebäuden des Sprengels wird **mit sofortiger Wirkung und unter Aufhebung aller früheren diesbezüglichen Bestimmungen Folgendes angeordnet:**

"Im Interesse der Sicherheit der Staatsanwälte/Richter und der Personen, die sich in den Gerichtsgebäuden aufhalten, ist es erforderlich, dass bei Arbeiten, die in den Gerichtsgebäuden durchgeführt werden sollen, oder bei Lieferungen, die keine gewöhnlichen Kontrollen zulassen, im Voraus überprüft wird, ob die Personen, die die Arbeiten im Gebäude ausführen sollen auch tatsächlich von dem Unternehmen geschickt wurden, das mit den Arbeiten beauftragt wurde und ob es sich bei den Lieferungen um die tatsächlich beantragten Gegenstände handelt; folglich unterstehen die betreffenden Tätigkeiten einer allgemeinen Richtlinie, die sich aus den folgenden Bestimmungen ergibt:

2.1. dem Generalstaatsanwalt müssen alle Arbeiten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtsgeländes durchgeführt werden sollen, unter genauer Angabe des mit den Arbeiten oder Lieferungen beauftragten Unternehmens und - im Falle von Arbeiten - unter vollständiger Angabe der Personen, die vor Ort tätig sein werden, vorab mitgeteilt werden.

2.2. Es bedarf der vorherigen Genehmigung des Generalstaatsanwalts für die Lieferung von Materialien, die sich in Behältern befinden, die keine direkte Einsichtnahme erlauben und die aufgrund ihrer Größe oder aus anderen Gründen, auch bedingt, nicht mit einem Scanner eingesehen werden können, es sei denn, es handelt sich um Beweisstücke oder andere Gegenstände, die von Mitarbeitern der Gerichtspolizei übergeben werden.

2.3. Bei der Einführung von Gegenständen in das Gebäude, deren Übergabe von der Justizbehörde angeordnet wurde, führt das Sicherheitspersonal zunächst die erforderliche Kontrolle in der zuständigen Geschäftsstelle oder Sekretariat durch, es sei denn, die Übergabe erfolgt durch Beamte der Gerichtspolizei.

In den unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Fällen sind die erforderlichen Mitteilungen und Genehmigungsanträge von der Behörde zu

übermitteln, die die Arbeiten oder die Lieferung in Auftrag gegeben hat, und zwar gemäß den in Absatz 4 genannten Modalitäten.

3. Bestimmungen für das Aufsichtspersonal.

Das Aufsichtspersonal:

- gestattet die Durchführung interner oder externer Arbeiten erst, nachdem die Identität des vom beauftragten Unternehmen entsendeten Personals mit den in der Mitteilung gemäß Ziffer 2.1 angegebenen Personen überprüft wurde;
- nimmt bei der Verbringung von Gegenständen in das Gebäude, deren Übergabe nicht von der Justizbehörde angeordnet wurde oder die nicht von Beamten der Gerichtspolizei übergeben werden, eine Kontrolle durch Scannen oder direkte Inspektion der Gegenstände vor; wenn dies nicht möglich ist, ist die Lieferung nur zuzulassen, wenn eine Genehmigung erteilt wurde und nachdem überprüft wurde, dass die Person, die die Lieferung vornimmt, mit der in der Genehmigung angegebenen Person übereinstimmt;
- führt im Falle der Einführung von Gegenständen, deren Übergabe von der Justizbehörde angeordnet wurde, zunächst die erforderliche Kontrolle in der zuständigen Geschäftsstelle oder Sekretariat durch, es sei denn, die Übergabe erfolgt durch Beamte der Gerichtspolizei.

4. Methoden der Ausführung.

Mitteilungen und Genehmigungsanträge in Bezug auf Arbeiten, Instandhaltung und Lieferungen bei den Gerichten des Sprengels müssen mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten oder der Ausführung der Lieferung auf elektronischem Wege unter Verwendung der auf der Website der Generalstaatsanwaltschaft (<https://pg-trento.giustizia.it>) verfügbaren Formulare an die Adresse prot.pg.trento@giustiziacert.it durch die Behörde/Verwaltung übermittelt werden, die die Arbeiten oder Lieferungen in Auftrag gegeben hat, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit.

Eine genaue und präzise Einhaltung dieser Bestimmungen wird dringend empfohlen, um die Kostenwirksamkeit und die Rechtzeitigkeit der betreffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen.

DER GENERALSTAATSANWALT

Dr. Corrado Mistri